

Benutzungs- und Gebührensatzung

der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und Schulanlagen einschließlich Sportstätten.

vom 30.12.2014

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 auf Grundlage von §§ 14 II und 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBL.S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. April 2009 (GVBL.S.162), den § 1, 2 und 7 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 89 Schulgesetz Rheinland-Pfalz, dem Sportförderungsgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) und dem besonderen Gebührenverzeichnis für den Bereich des Schulwesens nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land stellt, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist, interessierten Personen oder Personenvereinigungen sowie den Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung bzw. Fortbildung die in seiner Trägerschaft stehenden Schulgebäude und Schulanlagen zur außerschulischen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

Die Schulturnhallen, die in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehen, dienen in erster Linie dem Schulsport. Wenn den vorrangigen Interessen des Schul-, Vereins-, Verbands-, Behinderten- und Versehrten-sport angemessen Rechnung getragen ist, stehen die Schulturnhallen auch dem Freizeitsport, der nicht im Rahmen eines Vereins betrieben wird, zur Verfügung. Hierbei sind auch die Belange des kulturellen Lebens zu berücksichtigen (§ 15 Sportförderungsgesetz SportFG). Für private und politische Veranstaltungen werden die Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des geltenden Rechts werden Gebühren für die Nutzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

1. Soweit die Schulgebäude und Schulanlagen nicht von den Schulen genutzt werden, bedarf ihre Nutzung einer schriftlichen Erlaubnis durch die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land. Die Gestattung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeinde, in dem der Nutzungszweck, die Nutzungszeit sowie die Nutzungsgebühr festgelegt sind. Die Satzung wird in den Einrichtungen mittels Aushang bekannt gemacht und der Gestattung, bei erstmaliger Nutzung, als Anlage beigefügt.

2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer, der unter § 1 dargestellten Einrichtungen, die Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigem Grund kann die schriftlich erteilte Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung der Räume aus Gründen der Pflege und Unterhaltung.
4. Benutzer, die wiederholt oder unsachgemäßen Gebrauch von der Einrichtung machen und gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
5. Maßnahmen gemäß den Absätzen 3 und 4 führen zu keiner Entschädigungspflicht für die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land. Für einen eventuellen Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

§ 3 Benutzerplan

1. Die Verbandsgemeinde stellt für die Schulturnhallen jährlich einen jederzeit änderbaren Benutzer- bzw. Belegungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch die Schule, Sportvereine und sonstige Organisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Im Interesse einer optimalen Ausnutzung kann die Zulassung von einer angemessenen Mindestzahl von Benutzern (10 – 12 Personen) abhängig gemacht werden.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzer- bzw. Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
3. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde zulässig.
4. Die installierten Telefone dürfen nur in äußersten Notfällen benutzt werden.
5. Während der Schulferien besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Schulen. Für die Schulturnhallen wird jährlich separat ein Schließplan erarbeitet, der den Vereinen zugestellt wird.

§ 4 Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen sind, ergeben sie sich aus den nachfolgenden Absätzen dieser Satzung.

2. Die Benutzer müssen die Turnhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.
3. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Turnhalle so gering wie möglich gehalten werden.
4. Wirtschaftliche Werbung, Warenverkauf und die Ausgabe von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt. In Vorhallen und im Außenbereich können nach vorheriger Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Ausnahmen von den vorstehenden Verboten gemacht werden. Die Zulassung einer Ausnahme ersetzt nicht eine eventuell erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnis.
5. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind unverzüglich der Verbandsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
6. Die Nutzung der Einrichtung darf nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Person, die volljährig ist, erfolgen. Der verantwortliche Leiter ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung, insbesondere des Sportbetriebes verantwortlich. Er hat sich vor Benutzung der Einrichtungen und deren Nebenräume davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten und Geräte sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Er hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Schäden hat er sofort den Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Schulleitung zu melden und in das ausliegende Benutzerhandbuch einzutragen.
7. Beim Verlassen der benutzen Räume hat er insbesondere dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist, die Wasserhähne abgestellt und die Türen verschlossen sind. (In der Schulturnhalle Dirmstein wird das Verschließen der Außentüren vom Hallenwart vorgenommen.) Die Heizungs- und Lüftungsanlagen dürfen nur von den Hallenwarten bzw. Hausmeistern bedient werden.
8. Die Nutzer der Schulturnhallen sind verpflichtet eigene „Erste-Hilfe-Ausstattungen“ mitzuführen.

§ 5

Ordnung des Sportbetriebes

1. Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthallen sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
2. Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
3. Bewegliche Geräte jeder Art dürfen nicht über den Hallenboden geschleift werden; sie sind frei zu tragen oder auf den dazu vorgesehenen Rollen zu schieben.

4. Nach Gebrauch sind die Geräte an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß zu lagern. Die verstellbaren Geräte sind auf „tief“ festzustellen.
5. Verstellbare Geräte (Pferd und Barren usw.) sind nach der Benutzung „tief“ und „fest“ zu stellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
6. Das Einräumen der Sportgeräte in die Gerätehallen hat nach dem aushängenden „Einräumplan“ zu erfolgen.
7. Der Hallenbelag (Schwingboden) darf - von Sonderregelungen abgesehen - nur mit zweckentsprechender Sportbekleidung und nur nach Ablegung der Straßenschuhe mit Turnschuhen (mit heller Sohle) betreten werden. Die Turnschuhe sind zuvor im Umkleideraum anzuziehen.
8. Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet.
9. Nach Abschluss der Benutzung sind Turnhalle und Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
10. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.

§ 6

Hausrecht und Hausordnung

1. Das Hausrecht für das gesamte Schulvermögen übt der Schulleiter aus.
2. Für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen wird außerdem das Hausrecht den Beauftragten der Verbandsgemeinde, den Hausmeistern und Hallenwarten übertragen. Sie sorgen für die Einhaltung dieser Satzung und achten auf Ordnung und Sauberkeit in den benutzten Räumen. Beauftragte der Verbandsgemeinde und die Schulleitung sind jederzeit berechtigt während der Übungsstunden, Veranstaltungen / Kurse, die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Schulräume und Sporthallen werden durch den Hausmeister / Hallenwart oder durch den verantwortlichen Leiter geöffnet und verschlossen.

§ 7

Benutzungsgebühren

1. Für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und Schulanlagen wird im Rahmen des geltenden Rechts eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Erhebung einer Kautions von max. 500 € ist zulässig.
2. Eine außerschulische Nutzung der Sportstätten für den Übungs-, Wettkampf- und Freizeitsport ist für Vereine und sonstige Sportgruppen grundsätzlich

gebührenfrei, sofern diese ihren Sitz im Bereich der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land haben.

Für Sportveranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Eintrittsgelder sind auf Verlangen der Verwaltung mitzuteilen (Vergleiche § 15 Absatz 2 und 3 Sportförderungsgesetz).

3. Veranstaltungen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes, der Jugendarbeit sowie bei Veranstaltungen, die unmittelbar staatspolitischen oder karikativen Zwecken dienen, können von einer Gebührenerhebung befreit werden.
4. Kulturelle- und Wohltätigkeitsveranstaltungen von Institutionen oder Vereinen der Verbandsgemeinde können von der Gebührenerhebung ebenfalls befreit oder ermäßigt werden, wenn sie nicht der Gewinnerzielung dienen. Kulturelle Veranstaltungen im Sinne dieser Satzungen sind insbesondere Veranstaltungen musikalischer oder tänzerischer Art, der darstellenden Kunst und Kunstausstellungen.
5. Durch die Gebühr sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Hausmeister abgegolten.
6. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen, zusätzlich zur Verfügung gestelltem Personal sowie für evtl. zusätzlich erforderlichen Markierungen oder sonstige außergewöhnliche Aufwendungen sind von den Benutzern auch in den Fällen des Absatzes 2 zu tragen. Die Berechnung und Festsetzung der Aufwendungen erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.
7. Die Gebühren für die kostenpflichtige Benutzung stellen sich wie folgt dar:

Klassenraum	je angefangene Stunde je Tag max.	10,-- € 50,-- €
Schulturnhalle (1zünftig)	je angefangene Stunde je Tag max.	20,-- € 100,-- €
Schulturnhalle (3zünftig)	je angegangene Stunde je Tag max.	50,-- € 250,-- €

Als Nutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Anlage einschließlich der Zeiten für Umkleiden, Waschen, Duschen u. a.

Bei gewerblichen Veranstaltungen werden die doppelten Benutzungsgebühren erhoben.

§ 8 Haftung

1. Die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land überlässt dem Nutzer die Einrichtung sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre

ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken) übernimmt die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land nicht.

2. Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Verbandsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Benutzer hat vor der Erteilung der Benutzererlaubnis sicherzustellen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche nach Nr. 2 und 3 gedeckt werden.
5. Die Haftung der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Schulen bzw. Sporthallen gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.
7. Mit der Inanspruchnahme der Schulturnhallen und Schulen erkennen die Benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungs- und Gebührensatzung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Mit erteilen der Gestattung (Bescheid) erhält der Nutzer einen Abdruck dieser Benutzungsordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Grünstadt den 30.12.2014

Niederhöfer
Bürgermeister



Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates Grünstadt-Land am 10.12.2014 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	33
Anwesende Ratsmitglieder:	30
Für die Satzung haben gestimmt:	30
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltung	0

2. Diese Satzung wurde am 05.02.2015 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2015 in Kraft.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an:
FB 1.1.1
Ortsgemeinde
FB 1.1.2 (mit der Bitte um Einstellung im Intranet)
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 05.02.2015.

Grünstadt, 05.02.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
FB 1-Organisation und Finanzen

I. A.

Ruhr
Büroleiter

